

Datum 7. Mai 1975
Durchwahl 16/2820
Az IB-600-5-2 wy

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
ASTA der TH Darmstadt
z. Hd. Herrn Peter Senger

im Hause

Betr.: Politische Betätigung der Studentenschaft

Sehr geehrter Herr Senger!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Kopie eines Artikels aus dem "Darmstädter Tagblatt" vom 3.5.1975 zur Kenntnisnahme. Ich tue dies im Hinblick auf ein Flugblatt vom 24.4.1975, das vom ASTA zur Situation in Chile herausgegeben wurde.

Ich möchte darüber hinaus noch darauf hinweisen, daß die Verwendung von Geldern der Studentenschaft für derartige Zwecke nicht nur unzulässig ist, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Ich hatte dem ASTA bereits vor einiger Zeit eine Verfügung des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Frankfurt zu dieser Frage übersandt.

Ich möchte Sie - nicht zuletzt im Interesse der Studentenschaft - bitten, sich auf die Wahrnehmung der der Studentenschaft kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Blankenburg Reg. Dir.)

1 Anlage

Studentenausschuß muß sich politisch enthalten

Verwaltungsgericht: Mit Vietnam-Aufruf Kompetenz überschritten / Tausend Mark Zwangsgeld

Kassel. (lh) - Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTa) der Marburger Philipps-Universität muß ein Zwangsgeld von 1000 Mark zahlen, weil er seine Kompetenzen überschritten hat. Das entschied der sechste Senat des Hessischen Verwaltungsgerichts in Kassel auf die Beschwerde des ASTa gegen einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Kassel. Dieses Gericht hatte eine Geldstrafe von 2000 Mark festgesetzt.

Hintergrund des Rechtsstreits bildet die Ausübung des „sogenannten politischen Mandats“ der Marburger Studentenschaft. Auf Antrag eines Studenten hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof der Marburger Studentenschaft, nach hessischem Hochschulgesetz eine Zwangskörperschaft, im Wege der einstweiligen Anordnung im November 1974 untersagt, „politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen, die nicht hochschulbezogen sind, abzugeben“. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 5000 Mark angedroht.

Der antragstellende Student sah später in mehreren Aktivitäten des ASTa Ver-

stöße gegen diese einstweilige Anordnung und begehrte die gerichtliche Entscheidung. Das Verwaltungsgericht sah zwei Fälle als erwiesen an und hatte deshalb eine Geldstrafe von 2000 Mark festgesetzt. Dagegen richtete sich die Beschwerde des ASTa, die in einem Fall Erfolg hatte.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bildete der Aushang des Plakats „Spendet Blut! Chile“ keinen Verstoß gegen die einstweilige Anordnung, weil die Verantwortung des ASTa weder für die Blutspendeaktion noch den Aushang „feststellbar“ sei. Eine Beteiligung könnte lediglich darin gesehen werden, daß auf den Plakaten stand: „Spendenformulare an den Büchertischen und im ASTa-Auslandsreferat.“ Darin vermochte der Senat aber keinen Verstoß gegen das Gebot politischer Zurückhaltung zu sehen, denn „das Spenden von Blut ist zunächst einmal ein Akt der Humanität, demgegenüber politisch motivierte Assoziationen bei dem Begriff ‚Chile‘ durchaus in den Hintergrund treten“.

In einem anderen Fall sahen die Richter dagegen einen Verstoß gegen die Anordnung. Hier war der ASTa als Mitveranstalter einer „Vietnam-Solidaritätsveranstaltung“ aufgetreten, bei der über den „Wiederaufbau des Bildungswesens in der DRV (gemeint ist Nordvietnam) und in den befreiten Gebieten Südvietnams“ gesprochen werden sollte. Mit dieser Formulierung habe der ASTa „die notwendige Zurückhaltung vermissen lassen“. Zugunsten des ASTa ging der Senat davon aus, daß das Thema offenbar auch den Wiederaufbau des dortigen Hochschulwesens umfasse. Mit der Formulierung des „möglicherweise hochschulbezogenen Themas“ habe der ASTa aber „eine für jedermann erkennbare einseitige Darstellung ihres Standorts in allgemein-politischen Fragen“ gegeben. Es könne nicht Aufgabe des ASTa sein, sich mit einer bestimmten politischen Bewegung zu solidarisieren. Zumindst ein Teil der studentischen Zwangsmitglieder könne mit der Darstellung der politischen Verhältnisse dort nicht einverstanden sein. Darauf müsse der ASTa Rücksicht nehmen.